Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Winningen vom 12.02.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2
§ 4 Inkrafttreten 2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3
I. Reihengrabstätten 3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3
III. Ausheben und Schließen der Gräber 4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4
V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle 4
VI. Räumung von Grabstätten 5
VII. Sonstige Gebühren 5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.2022 außer Kraft.

Winningen, den 18.02.2025

Gemeinde Winningen 1 Verbandsgemeinde Untermosel

Achim Reick
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

 § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	280,00 €uro
c)	Reihengrabstätten als Kissengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	960,00 €uro
d)	Reihengrabstätten als Kissengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an	960,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	960,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

a)	Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen	180,00 €uro
b)	Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	360,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	580,00 €uro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

aa)	eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab)	540,00 €uro
bb)	eine Doppelwahlgrabstätte	1.080,00 €uro
cc)	eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	1.200,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	1.200,00 €uro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:

aa)	eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab)	25,00 €uro
bb)	eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung)	50,00 €uro
cc)	eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	50,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	40,00 €uro

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

aa)	eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	360,00 €uro
bb)	eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	480,00 €uro
	Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	860,00 €uro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	15,00 €uro
bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	20,00 €uro
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	35,00 €uro

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene		
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	480,00 €uro
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 €uro
2. Wahlgräber - Einfachgräber -		
a)	Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung	480,00 €uro
	für eine weitere Sargbestattung	540,00 €uro
b)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 €uro
3. Wahlgräber - Tiefengräber -		
a)	Einzelwahlgrabstätte für erste Bestattung	660,00 €uro
	für eine weitere Sargbestattung	540,00 €uro
b)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 €uro
4. Urnengrabstätten für Verstorbene		
a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung		180,00 €uro

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung		
a)	einer Leiche je angefangenen Tag	75,00 €uro
b)	einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	95,00 €uro
c)	einer Urne je angefangenen Tag	60,00 €uro

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle/Friedhofskapelle

a) je Sterbefall	75,00 €uro

VI. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	240,00 €uro
b) Doppelwahlgrabstätte	480,00 €uro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	180,00 €uro
d) Kissensteingräber (Rasengräber)	60,00 €uro

VII. Sonstige Gebühren

Basalteinfassungen für eine

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	480,00 €uro
b) Doppelwahlgrabstätte	600,00 €uro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	300,00 €uro